

Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe in der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Grundlagen

Grundlagen sind § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), § 22 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII) sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) am 14./15. April 1994 in Hannover beschlossenen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe .

3. Funktion der Anerkennung

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) weist in § 75 der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine neuartige Funktion zu, die sich von der Zielsetzung der Vorgängernorm (§ 9 JWG) deutlich unterscheidet. Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 SGB VIII soll die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten.

Nach Inkrafttreten des SGB VIII ist für eine Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, diese setzt "in der Regel" eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über die bloße Feststellung der „Förderungswürdigkeit“ nach bisherigem Verständnis hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer vielleicht einmaligen Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Jugendhilfeausschuss bzw. den Landesjugendhilfeausschuss machen zu dürfen oder an einer Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden. Vielmehr ist - neben anderen Bedingungen - von einem anzuerkennenden Träger darzulegen, dass aufgrund seiner fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erwartet werden kann, dass er „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande“ ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

4. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffs "Träger der freien Jugendhilfe" verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z.B. §§ 82, 83, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

4.1 Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe kraft Gesetzes

Die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sind kraft Gesetzes anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Dies gilt nicht für die ihnen angehörenden Jugendverbände und Jugendgruppen.

4.2 Jugendverbände und Jugendgruppen

Jugendverbände und Jugendgruppen können als selbständige Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, auch wenn sie einer Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, einem Wohlfahrtsverband oder einem sonstigen Träger der freien Jugendhilfe angehören.

4.3 Andere Träger der freien Jugendhilfe

Als Träger der freien Jugendhilfe können ferner alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen anerkannt werden, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 75 Abs. 1 SGB VIII)

5.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Nicht ausreichend wäre es, wenn ein Träger sich nur darauf beschränken würde, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Die Leistungen müssen auf die pädagogischen Ziele des KJHG ausgerichtet sein, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z.B. Bereitstellung von Räumen).

Es können nur Träger anerkannt werden, die die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben. Träger, die sich auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, können nicht anerkannt werden.

Träger der freien Jugendhilfe müssen nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl nach der Satzung als auch nach der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid soll in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z.B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z.B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülergruppen und Schülerverbände sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Welt-Anschauungsgemeinschaft dienen.

5.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Der Träger muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist dann anzunehmen, wenn eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung vorliegt. Fehlt eine solche Erklärung, ist zu prüfen, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele.

Die Prüfmaßstäbe der Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO, §§ 51-68) sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden, d.h. insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderen begünstigten Personen zugute kommen.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet sein.
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatut ersichtlich sein.

5.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es darauf an, die Leistungen des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistung im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene (Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg) wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene (Freie und Hansestadt Hamburg als Bundesland) anerkannt und etwa an der Jugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Im Regelfall ist eine sichere Beurteilung erst möglich, wenn der Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr auf dem Gebiet der Jugendhilfe kontinuierlich tätig gewesen ist. Seine Arbeit soll seit mindestens sechs Monaten bekannt sein. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers können u.a. folgende Kriterien herangezogen werden:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen des Trägers,
- Zahl der Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe

5.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs.1 Nr. 4 SGB VIII)

Von einem Träger der freien Jugendhilfe wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtssprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeuten sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die freie Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, die jungen Menschen zu befähigen, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die sich in besonderem Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger sein muss. Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassungsordnung nicht in Frage gestellt werden.

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit dagegen verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität oder der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlungen betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z.B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

6. Besonderheiten bei der Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen (§ 12 Abs. 1 und 2 SGB VIII) als Träger der freien Jugendhilfe

Jugendverbände und Jugendgruppen sind nach § 12 SGB VIII auf Freiwilligkeit beruhende Zusammenschlüsse junger Menschen, in denen die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird und deren Arbeit auf Dauer angelegt ist. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht (§ 12 Abs. 2 SGB VIII). Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet. Sie kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden.

Die Tätigkeit des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe muss eigenverantwortlich (§ 12 Abs. 1 SGB VIII) und selbstorganisiert (§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) sein. Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation integriert, muss daher die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 SGB VIII). Diese wird insbesondere belegt durch

- die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbstgewählte Organe,
- eine demokratische Willensbildung und einen demokratischen Organisationsaufbau,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Darüber hinaus müssen im Organisationsstatut Regelungen getroffen werden, die eine innerverbandliche Willensbildung und eine Organisationsstruktur nach demokratischen Grundsätzen gewährleisten. Grundsätzlich müssen alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter, mindestens aber ab vollendetem 14. Lebensjahr, an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt sein.

Der anzuerkennende Jugendverband bzw. die anzuerkennende Jugendgruppe soll mindestens 20 aktive Mitglieder aufweisen, die - abgesehen von Mitgliedern in leitenden Positionen - in der Regel nicht älter als 27 Jahre sein sollen (vergl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

7. Räumlicher Wirkungskreis der Anerkennung

Die Anerkennung ist in ihrer Rechtswirkung grundsätzlich nicht räumlich begrenzt. Sie kann jedoch im Anerkennungsbescheid auf das Gebiet eines oder mehrerer Bezirksämter oder auf das Gebiet mehrerer örtlicher oder überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschränkt werden. In diesem Falle oder wenn aus anderen Gründen ein besonderes rechtliches Interesse besteht, bleibt es einem freien Träger unbenommen, auch bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in anderen Bundesländern eine Anerkennung zu beantragen.

8. Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Arbeitsgemeinschaften

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung auch auf die Untergliederungen.

Träger der freien Jugendhilfe mit rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen oder Untergliederungen können beantragen, die Anerkennung auch auf diese zu erstrecken, wenn sie mit ihm durch gleichgerichtete Satzung und Tätigkeit verbunden sind. Dies gilt auch für später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen. Die in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen müssen von den Mitgliedsorganisationen bzw. Untergliederungen erfüllt werden.

Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

9. Besonderheiten bei der Anerkennung von Bundesorganisationen

Bei der Anerkennung von Bundesorganisationen, die zwar bundesweit wirken, aber keine regionalen Untergliederungen aufweisen, gelten die Bestimmungen von Ziffer 7 der Richtlinie. Handelt es sich um eine Dachorganisation eines gegliederten Verbandes, soll sich die Anerkennung der Bundesorganisation in der Regel nur auf die Gliederung auf Bundesebene beziehen.

10. Anerkennungsverfahren

10.1 Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Jugend.

10.2 Antrag und Antragsunterlagen

Die Anerkennung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Antrags. Der Antrag hat die im beigefügten Merkblatt genannten Angaben zu enthalten.

10.3 Ermessen und Rechtsanspruch

Die Anerkennung erfolgt in folgenden Schritten:

- Nach in der Regel einem Jahr kontinuierlicher Arbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII wird grundsätzlich eine auf zwei Jahre befristete (Erst-) Anerkennung erteilt (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).
- Nach dreijähriger kontinuierlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII ist die Anerkennung zu erteilen (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

10.4 Anerkennungsbescheid

Die Erteilung der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch Verwaltungsakt (Anerkennungsbescheid).

Im Anerkennungsbescheid ist die Organisationsform des Antragstellers zu nennen. Der Antragsteller kann in folgenden Organisationsformen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden als:

- juristische Person (z.B. ein eingetragener Verein, eine GmbH, eine Stiftung),

- Personenvereinigung (z.B. ein nicht eingetragener Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
- Jugendverband/ Jugendgruppe.

Ist die Anerkennung in ihren Rechtswirkungen räumlich begrenzt, ist dies im Anerkennungsbescheid anzugeben.

Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sind.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Verwaltungsakt (Ablehnungsbescheid) bekannt zu geben.

Der Anerkennungsbescheid und der Ablehnungsbescheid sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die erneute Sachprüfung und Entscheidung hinsichtlich eines bereits durch Ablehnungsbescheid entschiedenen Sachverhalts ist unter Hinweis auf den Ablehnungsbescheid zu verweigern, wenn der Antrag auf Anerkennung ohne Angabe neuer Sachgründe erneut gestellt wird. Eine solche Mitteilung an den Antragsteller ist kein Verwaltungsakt, folglich auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

11. Aufhebung des Anerkennungsbescheides

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Anerkennungsbescheides vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Anerkennungsbescheid nach § 48 SGB X aufzuheben.

12. Rückgabe des Anerkennungsbescheides

Ist der Anerkennungsbescheid unanfechtbar widerrufen, zurückgenommen oder aufgehoben oder ist seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben, ist der Anerkennungsbescheid in der Regel zurückzufordern. Der Träger kann jedoch fordern, dass ihm der Anerkennungsbescheid wieder ausgehändigt wird, nachdem dieser als ungültig gekennzeichnet worden ist.

13. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01. Februar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die auf Grundlage der Grundsätze für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 9 JWG geltende Richtlinie für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 26.05.1971 außer Kraft.